



SCHWEIZERISCHER FLACHGLASVERBAND
ASSOCIATION SUISSE DU VERRE PLAT
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEL VETRO PIANO

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 18. August 2011
und zum Bildungsplan vom 18. August 2011

für

Glaserin EFZ/Glaser EFZ

Vitrière CFC/Vitrier CFC

Vetraia AFC/Vetraio AFC

Berufsnummer 40403

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Glaserin EFZ/Glaser EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 4. September 2015.

Erlassen durch den Schweizerischer Flachglasverband (SFV) am 4. Dezember 2015.

Dieses Dokument ist aufzufinden unter www.sfv-asvp.ch.

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit VPA</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	7
5	Erfahrungsnote	7
6	Angaben zur Organisation	8
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	8
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	8
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	8
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	8
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	8
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	8
6.7	<i>Archivierung</i>	8
	Inkrafttreten	9
	Anhang: Verzeichnis der Vorlagen	10

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Glaserin/Glaser mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 18. August 2011. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 17 bis 22. (siehe Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel gemäss Art. 26 Leittext BiVo)
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Glaserin/Glaser mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 18. August 2011. Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil D.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis.

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

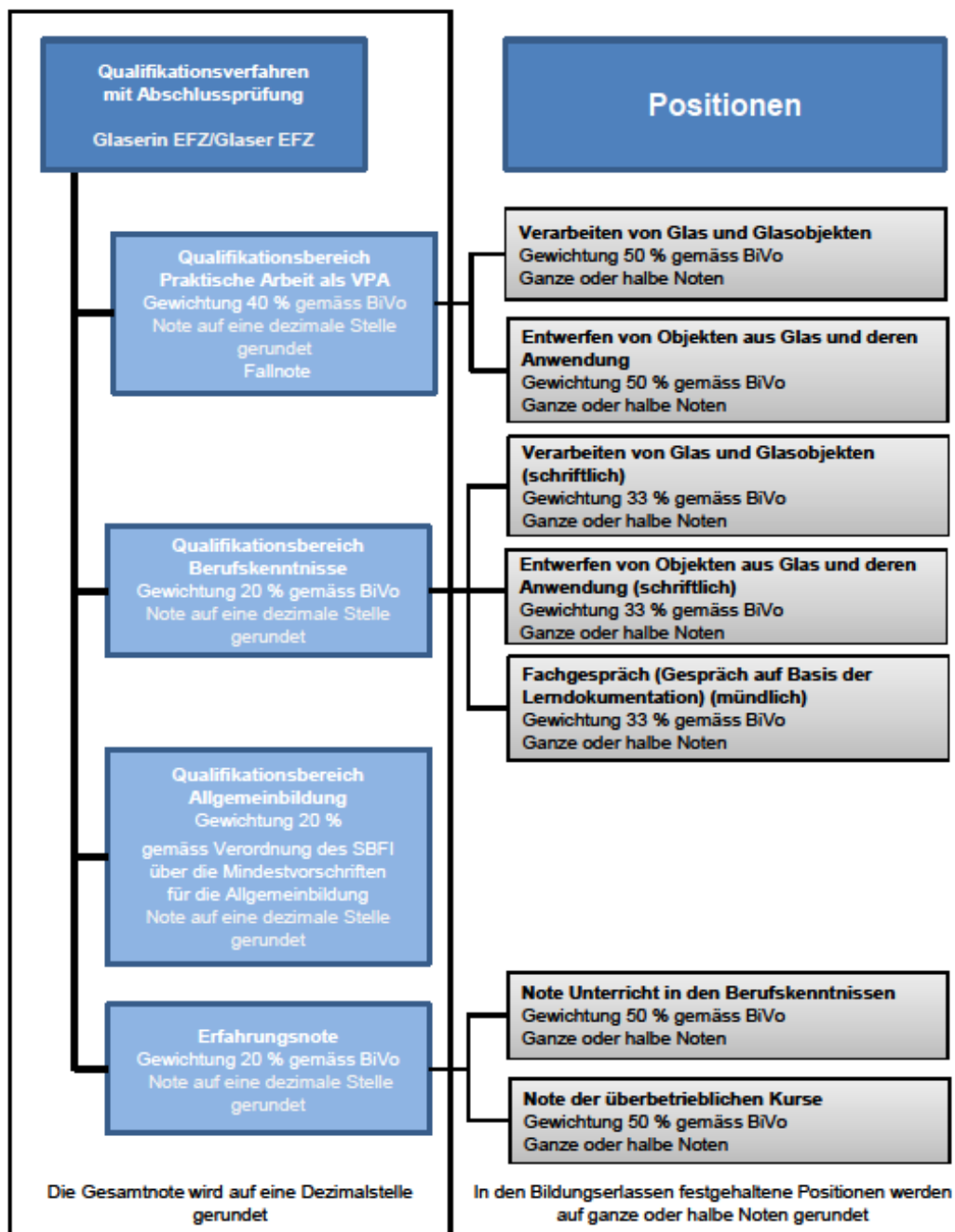
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten

Übersicht über das Qualifikationsverfahren: vorgegebene praktische Arbeit (VPA)



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit VPA

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 20 Stunden und wird zentral durchgeführt, grundsätzlich in den Räumlichkeiten der überbetrieblichen Kurse. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Verarbeiten von Glas und Glasobjekten	50 %
2	Entwerfen von Objekten aus Glas und deren Anwendung	50 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)¹.

Prüfungsstruktur

Die Glaserinnen-/Glaser-Kandidaten EFZ müssen eine Reihe von praktisch orientierten Aufgaben (Situationen) erfüllen.

Eine Aufgabe kann Handlungskompetenzen sowohl aus dem Bereich "Verarbeiten von Glas und Glasobjekten" als auch aus dem Bereich "Entwerfen von Objekten aus Glas und deren Anwendung" beinhalten. Die Handlungskompetenzbereiche werden aufgrund der obenstehenden Tabelle gewichtet.

Anzahl und Aufbau der Aufgaben werden durch die Prüfungskommission festgelegt. Jede Aufgabe wird mittels « Detaillierte Information – Aufgabe der vorgeschriebenen praktischen Arbeit » erarbeitet, welche vom Schweizerischen Flachglasverband SFV zuhanden der Experten zur Verfügung gestellt wird und dem vorliegenden Dokument beiliegt. Dieses Dokument regelt nachstehende Punkte:

- Beschreibung und Ziel der Aufgabe
- Auftrag zuhanden des Kandidaten
- Dem Kandidaten zur Verfügung stehendes Material und Informationen
- Leistungen des/der produzierten Objekt(e), ausgeführte Arbeit, Pläne, Skizzen, Dokumente, weiteres, den Experten nach Beendigung des Auftrages auszuhändigen
- Bewertungskriterien zuhanden der Experten
- Bemerkungen bezüglich Organisation und Ablauf der Prüfung
- Besondere Bemerkungen zur Sicherheit
- Verschiedene Bemerkungen
- Allfällige Anhänge (Zeichnungen, Fotos, spezifische Informationen, weiteres)

¹ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Jede Aufgabe erfolgt an den Kandidaten in Form eines Auftrages, welcher ihm während der Prüfung erteilt wird, nach einem durch die Prüfungskommission festgelegten Ablauf. Der Auftrag umfasst folgende Punkte:

- Einführung in die Situation
- Details der Aufgabe (Anforderungen des Auftraggebers, Rahmenbedingungen) / erwartetes Resultat)
- Verfügbare Zeit zur Lösung der Aufgabe
- Zur Verfügung stehendes Material, Maschinen, Ausrüstungen und Dokumente
- Information zum Ablauf der Prüfung
- Spezielle Informationen (z.B. über Sicherheit)

Das Auftragsmuster « Detaillierte Information – Auftrag für die vorgeschriebene praktische Arbeit », wird vom Schweizerischen Flachglasverband SFV zur Verfügung gestellt und liegt dem vorliegenden Dokument bei.

Leistungsziele

Die Aufgaben der praktischen Arbeit (VPA) stützen sich auf die Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen des Bildungsplans aus den zwei Handlungskompetenzbereiche "Verarbeiten von Glas und Glasobjekten" und "Entwerfen von Objekten aus Glas und deren Anwendung".

Mindestens 70 % der Leistungsziele aus nachstehender Tabelle werden geprüft.

Die folgenden Aufgaben verstehen sich als Beispiele und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Leistungsziele	Bezeichnung gemäss Bildungsplan vom 18. August 2011	Mögliche Aufgaben (Beispiele)
1.1.1.1	Arbeitsablauf planen	Arbeit vorbereiten
1.1.1.2	Masse/Schablonen	Masse aufnehmen und Schablonen erstellen
1.1.2.4	Glaseinteilung	Eine Einteilung und eine Optimierung für den Zuschnitt anfertigen
1.1.2.5	Glaszuschnitt	Gläser verschiedener Geometrien zuschneiden
1.1.2.6	Kantenbearbeitung	Verschiedene Kantenarten bearbeiten
1.1.2.7	Ausbrüche und Kerben	Löcher, Ausbrüche und Kerben ausführen
1.1.2.8	Lagerung und Transport	Die Verglasungen ordnungsgemäss lagern und verpacken
1.1.3.1	Werkstoffe und Materialien	Andere Materialien verwenden, Befestigung und Klebverfahren beherrschen
1.1.3.2	Verglasungen	Verglasungen fachgemäss montieren
1.1.3.3	Reparaturen und Unterhalt	Verglasungen reparieren und ersetzen
1.1.3.6	Arbeitspapiere	Arbeitspapiere ausfüllen
1.1.4.1	Arbeitsplatzorganisation	Seinen Arbeitsplatz korrekt organisieren
1.1.5.1 bis.3	Vorschriften/Massnahmen/Vorbeugung bezüglich Arbeitssicherheit	Unter Einhaltung der Sicherheitshinweisen arbeiten
1.2.2.1	Glasobjekte planen und entwerfen	Ganzglasanlagen für Inneneinrichtungen entwerfen, planen, ausführen, herstellen und montieren
1.2.2.4	Modell Glasobjekt	Ein Modell aus Glas nach eigenen Planung erstellen

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine bestimmte Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung dauert 4 Stunden und ist in drei Teile gegliedert.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Verarbeiten von Glas und Glasobjekten	90 Min.		1/3
2	Entwerfen von Objekten aus Glas und deren Anwendung	120 Min.		1/3
3	Fachgespräch (Gespräch auf Basis der Lerndokumentation)		30 Min.	1/3

4.2.1 Position 1:

Die Prüfung erfolgt in Form von schriftlichen Fragen und Aufgaben, welche hauptsächlich die Aspekte "Technologie" und "Kenntnis der Materialien" betreffen, mit Bezug auf die Leitziele der « Berufsfachschule » des Bildungsplans.

Die Anzahl Fragen und Aufgaben bzw. deren Inhalt werden von der Prüfungskommission festgelegt.

Die Note wird auf eine halbe oder ganze Note berechnet.

4.2.2 Position 2:

Die Kandidat/innen Glaserinnen EFZ/Glaser EFZ müssen schriftlich Situationen lösen, die in ihrem Berufsalltag eintreffen.

Die Prüfung erfolgt in Form von Fallbeispiel und Aufgaben zu Glasobjekte und deren Anwendung. Fragen können gemäss Leitziel 1.2 des Bildungsplanes "Entwerfen von Objekten aus Glas und deren Anwendung" gestellt werden. Die Aspekte «Fachrechnen » und « Zeichnen » werden geprüft mit Bezug auf die Leitziele "Berufsfachschule" des Bildungsplans.

Die Fallbeispiele können sich beziehen auf (Aufzählung nicht vollständig):

- | | |
|---------------------|-----------------------|
| - Duschen | - Fassaden |
| - Tablare | - Geländer |
| - Möbel | - Isolierverglasungen |
| - Vitrinen | - Treppen |
| - Badezimmerspiegel | - Fussböden |
| - Ganzglasanlagen | - Glasbausteine |
| - Liftschachte | - Reparaturen |

Die Anzahl Fallbeispiele und Aufgaben bzw. deren Inhalt werden von der Prüfungskommission festgelegt.

Die Note wird auf eine halbe oder ganze Note berechnet.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2.3 Position 3:

Im Fachgespräch, basierend auf der Lerndokumentation, wird geprüft in welchem Umfang der Kandidat/die Kandidatin fähig ist, die aufgrund des Bildungsplans erworbenen Kenntnisse im Unternehmen und in den überbetrieblichen Kursen mündlich anzuwenden. Die Fragen können praktischer oder theoretischer Natur sein.

Die angesprochenen Themen und Fragen werden von den Experten aufgrund einer Liste von Grundthemen ausgewählt und auf die Lerndokumentation ausgerichtet.

Die Lerndokumentationen der Kandidaten werden zu einem durch die Prüfungskommission bestimmten Zeitpunkt den Experten zur Verfügung gestellt, um ihnen die Vorbereitung der Prüfungsfragen zu ermöglichen. Die Lerndokumentationen sind den Kandidaten zu Beginn des Fachgespräches zugänglich und können während des Gesprächs verwendet werden.

Die Note wird auf eine halbe oder ganze Note berechnet.

Das Mittel der drei Bewertungspunkte wird auf eine Dezimale berechnet.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt, Art.20. Abs. 3: Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

a. Den berufskundlichen Unterricht;

Art. 20 abs.4: Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der 8 Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichtes.

b. Die überbetrieblichen Kurse

Art. 20 abs.5: Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

Die Kompetenzen für die überbetrieblichen Kurse Nr. 2,3,4,6 und 7 werden mit einer halben oder ganzen Note benotet.

Für die Westschweiz werden die Noten in der Ecole de la construction in Tolochenaz eingetragen, für die Deutschschweiz werden diese beim Schweizerischen Flachglasverband SFV und für den Tessin im CAM (Centro d'arti e mestieri) in Bellinzona eingetragen.

Die für die Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

Die Noten sind bis zur 16. Woche des Prüfungsjahres an die Prüfungsorganisation des zuständigen Kanton zuzustellen.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Glaserin EFZ und Glaser EFZ treten am 4. Dezember 2015 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Schlieren, 4. Dezember 2015

Schweizerischer Flachglasverband (SFV)

Der Präsident

Der Geschäftsführer

gez. Patrik Leutwiler

gez. Danilo Pirotta

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 4. September 2015 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Glaserin EFZ und Glaser EFZ Stellung bezogen.

Anhang: Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	SFV
Prüfungsprotokoll Berufskennntnisse mündlich	SFV
Detaillierte Information - Aufgabe vorgeschriebene praktische Arbeit (VPA) (für die Experten)	SFV
Detaillierte Information - Auftrag zur vorgeschriebenen praktischen Arbeit (VPA) (für die Kandidaten)	SFV
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Glaserin EFZ/Glaser EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch